

10. November 1976

Verhandlungen mit der Islamischen Republik Mauretanien

- Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 18. Oktober 1976 (Beilage)
 Politisches Departement. Mitbericht vom 2. November 1976
 (Zustimmung)
- Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 1. November 1976
 (Zustimmung)
- Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 21. Oktober 1976
 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Volkswirtschaftsdepartements wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Das Abkommen über den Handelsverkehr, die Förderung und den Schutz von Investitionen sowie die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit wird genehmigt.
3. Das Politische Departement wird beauftragt, den Behörden von Mauretanien zu notifizieren, dass schweizerischerseits die verfassungsrechtlichen Vorschriften über den Abschluss und das Inkrafttreten internationaler Verträge erfüllt sind.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, das Abkommen in der Amtlichen Gesetzessammlung zu veröffentlichen, sobald uns die mauretanische Regierung die Ratifikation ihrerseits notifiziert hat.

Veröffentlichung:
 Amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- | | | | |
|----------|----|---------------|--------------|
| - BK | 1 | (Rc) | zum Vollzug |
| - EVD | 15 | (GS 5, HA 10) | zum Vollzug |
| - EPD | 6 | | zur Kenntnis |
| - JPD | 3 | " " | " " |
| - FZD | 7 | " " | " " |
| - EFK | 2 | " " | " " |
| - FinDel | 2 | " " | " " |

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Schulz



Ausgeteilt

Bern, den

Nicht für die Presse bestimmt

An den B u n d e s r a t

Verhandlungen mit der Islamischen Republik Mauretanien

Durch Beschluss vom 4. Februar 1976 hatte der Bundesrat gestützt auf unseren Antrag vom 12. Januar 1976 der Aufnahme von Verhandlungen mit der Islamischen Republik Mauretanien und der eventuellen Unterzeichnung eines Abkommens über den Handelsverkehr, die Förderung und den Schutz von Investitionen sowie die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zugestimmt.

Die Verhandlungen wurden am 7. September 1976 in Nouakchott aufgenommen und konnten am 9. September mit der Unterzeichnung des Abkommens einerseits durch Minister E. Moser, Vizedirektor der Handelsabteilung des EVD, und andererseits durch den mauretanischen Handels- und Transportminister Hasni Ould Didi abgeschlossen werden.

Anlässlich der offiziellen Kontakte kam deutlich zum Ausdruck, wie sehr Mauretanien an einem Rahmenabkommen und einer engeren Zusammenarbeit mit der Schweiz interessiert ist. Mit den in diesem Land bisher tätigen zwei Schweizerfirmen hat man gute Erfahrungen gemacht, so dass die staatliche Einkaufsgesellschaft SNIM dazu übergegangen ist, schweizerische Experten anzustellen. Dass der mauretanischen Zentralbank durch Vermittlung der Schweizerischen Nationalbank und des Dienstes für technische Zusammenarbeit drei schweizerische Bankfachleute für Ausbildungszwecke während 3-6 Monaten zur Verfügung gestellt werden, wurde als willkommene Vorleistung zum Abkommen vermerkt.

Das beiliegende Abkommen, das wir Ihnen hiermit zur Genehmigung unterbreiten, ist mit jenen dreiteiligen Verträgen vergleichbar, wie sie die Schweiz mit zahlreichen schwarzafrikanischen Staaten abgeschlossen hat. Es enthält u.a. einen Rahmenartikel über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit, die Meistbegünstigungsklausel sowie Bestimmungen zur Förderung und zum Schutz von Investitionen.

Zu einzelnen Artikeln ist folgendes zu bemerken:

Art. 2 - Meistbegünstigung

Entgegen dem ursprünglichen Begehren hat sich Mauretanien nunmehr davon distanziert, bei den Ausnahmen von der Meistbegünstigung die besonderen Beziehungen zu den Maghreb-Staaten und zur Arabischen Liga aufzuführen. Dies wohl als Folge des Sahara-Konflikts. Die Ausnahmen beschränken sich somit auf die üblichen Vorteile des Grenzverkehrs sowie auf Zollunion- und Freihandelsabkommen, was den GATT-Regeln entspricht.

Art. 4 - Einfuhrregelung in Mauretanien

Es ist uns gelungen, bei der Einfuhr in Mauretanien die bisher bestandene zollmässige Diskriminierung schweizerischer Exportgüter gegenüber der EWG ab sofort aufzuheben. Die Gleichbehandlung ist explicite erwähnt. Damit konnte ein gewichtiger Nachteil bei der Bearbeitung des mauretanischen Marktes behoben werden.

Art. 6 - Förderung und Schutz von Investitionen

Stein des Anstosses bildete hier die Garantierung des "freien Transfers". Gemäss mauretanischer Gesetzgebung zum Schutze der Währung können im besten Fall 60 % des Ertrages transferiert werden. Mauretanien wünschte daher eine Formulierung, die den Transfer im Rahmen der geltenden Gesetzgebung zusichert. Um einen Abschluss nicht zu gefährden, musste dieses Zugeständnis gemacht werden. Auch in den Investitionsschutzabkommen mit Zaire und

- 3 -

Tansanien sind Hinweise auf die geltende Gesetzgebung zu finden.

Einige weitere kleine Aenderungen gegenüber dem ursprünglichen schweizerischen Entwurf sind ohne materielle Bedeutung. Es hat sich gezeigt, dass redaktionelle Aenderungen des Textes, die auf dem Korrespondenzweg etliche Monate beansprucht hätten, im persönlichen Kontakt innert kürzester Zeit bereinigt werden konnten.

Gemäss seinem Artikel 9 ist das Abkommen vom Zeitpunkt der Unterzeichnung an provisorisch anwendbar und wird in Kraft treten, sobald beide Regierungen sich gegenseitig die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Vorschriften über den Abschluss und das Inkraftsetzen internationaler Verträge notifiziert haben. Schweizerischerseits unterliegt der Abschluss dieses Abkommens der vereinfachten Prozedur gemäss Bundesbeschlüssen vom 28.9.1956/28.9.1962/20.12.1962, 27.9.1963 und 14.12.1973. Diese Delegationsbeschlüsse erteilen dem Bundesrat die Vollmacht, Abkommen über den Handelsverkehr, die Förderung und den Schutz von Investitionen sowie der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zu ratifizieren. Dementsprechend kann die schweizerische Notifikation sofort erfolgen.

Die Presse ist über den Abschluss dieses Abkommens am 10. September 1976 orientiert worden.

Aufgrund der vorliegenden Ausführungen stellen wir Ihnen den

A n t r a g :

1. vom vorstehenden Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen;
2. das beiliegende Abkommen über den Handelsverkehr, die Förderung und den Schutz von Investitionen sowie die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zu genehmigen;
3. das Politische Departement zu beauftragen, den Behörden von Mauretanien zu notifizieren, dass schweizerischerseits die

verfassungsrechtlichen Vorschriften über den Abschluss und das Inkrafttreten internationaler Verträge erfüllt sind;

- 4. die Bundeskanzlei zu beauftragen, das Abkommen in der Amtlichen Gesetzessammlung zu veröffentlichen, sobald uns die mauretani- sche Regierung die Ratifikation ihrerseits notifiziert hat.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Brugger

Beilage:

Abkommen zwischen der Schweiz und der Islamischen Republik Mauretaniens über den Handelsverkehr, die Förderung und den Schutz von Investitionen sowie die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit vom 9. September 1976 (französische Originalfassung und deutsche Uebersetzung)

- P.A. an:
- Eidg. Politisches Departement
 - Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
 - Eidg. Finanz- und Zolldepartement
 - Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Chef, GS, Handel 10)

Präsident: Jolles Paul Rudolf, Dr., Dr. h.c., Bundesrat,
 Direktor der Handelsabteilung des Eidgenössischen
 Volkswirtschaftsdepartements, Bern

Thomas Paul, Dr., Direktor und Stellvertreter des
 Vizepräsidenten des II. Departements des Schweizerischen
 Nationalbank, Zürich

Peter Adolf, Dr., wissenschaftlicher Berater der
 Eidgenössischen Finanzverwaltung, Bern

Waltner Albert, Dr., Botschafter, Generalsekretär
 des Eidgenössischen Politischen Departements, Bern

Vizepräsident: Baldi Martin, Dr., Abteilungsleiter der Handelsabteilung
 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Bern.

- Prozedur an:
- 24 2 (No. 1) zur Vollzug
 - 270 12 (OS 5, HA 7) zur Vollzug
 - 270 6 zur Vollzug
 - 270 3 (VY 7, SNO 2) "
 - 270 2 zur Kenntnis
 - Finanz 1 "

Für treuen Ausg.
 der Protokollführer:
 Sawatz